

Landespolizeiamt, Mühlenweg 166, 24116 Kiel

Landespolizeiamt
Dezernat 23

Landrätin und Landräte der Kreise sowie
Oberbürgermeister / Bürgermeister der kreis-
freien Städte

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LPA 23 – AZ.: 84.28
Meine Nachricht vom:

Nachrichtlich:

Norbert Dieckmann
Norbert.Dieckmann@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160-62311
Telefax: 0431 988 6 34 6552

Landesverbände der Feuerwehr, der Träger-
organisationen des Katastrophenschutzes
und des Technischen Hilfswerkes

Mit der Luft- und Seenotrettung beauftragte
Behörden und Organisationen

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein,
Referate IV 33, IV 40 und IV 71,
Landesfeuerwehrschule

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein,
Referat VIII 42

Alle Behörden und Dienststellen
der Landespolizei Schleswig-Holstein

Fachhochschule für Verwaltung und Dienst-
leistung des Landes Schleswig-Holstein

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt

Kiel, 19. Juni 2015

Sprechfunkverkehr der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

**Funkrufnamen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben**

Erlass PVA 316 – 84.28 – vom 12. Juli 1999

1. Allgemeines

Die Abwicklung eines reibungslosen Funkbetriebes im Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) erfordert die eindeutige Zuordnung aller am Funkbetrieb teilnehmenden Betriebsstellen anhand von Funkrufnamen. Die Vergabe von Funkrufnamen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Hilfeleistungsorganisationen, der Regieeinheiten und der Führungsorganisation des Katastrophenschutzes erfolgt durch die Fernmeldesachbearbeitungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage dieses Erlasses. Rückschlüsse auf die Berechtigung zur Teilnahme am BOS-Funk gemäß BOS-Funkrichtlinie können aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden.

2. Funkrufnamen der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen

2.1 Zusammensetzung der Funkrufnamen

2.1.1 Grundrufname „Leitstelle“

2.1.2 Name des Kreises, der kreisfreien Stadt oder Bezeichnung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches

3. Funkrufnamen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der Hilfeleistungsorganisationen und der Regieeinheiten

3.1 Zusammensetzung der Funkrufnamen

Beispiele sind in der Anlage 5 dargestellt.

3.1.1 Grundrufname gemäß der Anlage 1

3.1.2 Name des Kreises/der kreisfreien Stadt gemäß der Anlage 2

3.1.3 Kennzahl für den Standort (zweistellig)

3.1.4 Kennzahl für Funktionen und Fahrzeuge gemäß der Anlage 3 (zweistellig)

3.1.5 Ordnungskennzahl (zweistellig)

3.1.6 Ergänzung

3.2 Vergabe von Funkrufnamen

3.2.1 Grundrufnamen

Besondere Regelung zur Vergabe von Grundrufnamen im Rettungsdienst:

- a) Der Grundrufname „Rettung“ bleibt den Kreisen vorbehalten, die den Rettungsdienst selbst durchführen.
- b) Der Grundrufname „Florian“ ist für die Rettungsmittel der Feuerwehr vorgesehen.
- c) Der Grundrufname einer Hilfeleistungsorganisation ist immer dann zu verwenden, wenn sie als Durchführer im Sinne des § 6 Abs. 3 RDG SH das Rettungsmittel betreibt.

- d) Alle anderen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die zur Teilnahme am BOS-Funk berechtigt sind, verwenden den Grundrufnamen „Ambulanz“.

3.2.2 Standortkennzahlen

- Es ist zulässig, dass für die Bereiche Feuerwehr und Rettungsdienst unterschiedliche Kennzahlensysteme verwendet werden, die neben der örtlichen auch die organisatorische Zugehörigkeit darstellen.
- Die Leitungsfunktion einer Einrichtung / Organisation auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte erhält anstelle der Standortkennzahl die Ziffernfolge 00.
- Sofern möglich, sollte für überörtlich agierende Einheiten / Fahrzeuge jeweils eine eigene Standortkennzahl vergeben werden. Fahrzeuge, die nicht aus Mitteln des Katastrophenschutzes unterhalten werden und primär eine kommunale Aufgabe erfüllen, erhalten die der jeweiligen Gemeinde zugeordnete Standortkennzahl.

Es sind folgende Standortkennzahlen vorgesehen:

- 01 Kreis / Kreisfeuerwehrverband
- 02 Technische Einsatzleitung
- 03 Löschzug Gefahrgut
- 04 (ggf. bis 09) Feuerwehrbereitschaften

Sofern die Standortkennzahlen 05 bis 09 nicht für Feuerwehrbereitschaften belegt werden, können diese als normale Standortkennzahl verwendet werden.

Beispiele für eine derartige Zuordnung von Standortkennzahlen sind in der Anlage 5 dargestellt.

3.2.3 Funktions- und Fahrzeugkennzahlen

- Die Vergabe von Funktions- und Fahrzeugkennzahlen erfolgt gemäß der Anlage 3.
- Bei der Vergabe der Kennzahlen muss der in der Anlage 3 geforderte taktische Einsatzwert erfüllt werden. Kann diese Anforderung nicht oder nur in Teilbereichen erfüllt werden, ist eine andere Kennzahl zu verwenden. Wenn keine Übereinstimmungen erzielt werden können, ist die jeweilige Ziffer für „sonstige“ zu verwenden.
- Eine funktionsbezogene Zuordnung von Handsprechfunkgeräten soll nur dann erfolgen, wenn eine fahrzeugbezogene Zuordnung nicht sinnvoll möglich ist.
- Es ist zulässig, Abrollbehältern und Containern, die den geforderten taktischen Einsatzwert für eine Kennzahl erfüllen, einen eigenen Funkrufnamen zuzuweisen, wenn dies organisatorisch sinnvoll ist.

3.2.4 Ordnungskennzahlen

- Jeder Funkrufname muss eine Ordnungskennzahl enthalten.
- Funktionen und Fahrzeuge gleicher Art und mit gleicher Standortkennzahl werden zur Unterscheidung durchnummeriert.
- Grundsätzlich beginnt eine fortlaufende Nummerierung bei 01. Sofern die Ordnungskennzahl zusätzlich als taktische Kennzeichnung verwendet wird (z.B. Erweiterung der Standortkennzahl), kann von diesem Grundsatz abgewichen werden und Ordnungskennungen von 01 bis 99 frei vergeben werden.

3.2.5 Ergänzungen für Handsprechfunkgeräte

- Handsprechfunkgeräte verwenden grundsätzlich den gleichen Funkrufnamen, wie das Fahrzeug bzw. der Funktionsträger, dem sie zugeordnet sind.
- Handsprechfunkgeräte eines gleichen Fahrzeuges bzw. eines gleichen Funktionsträgers werden durch eine Ergänzung unterschieden.
- Die Ergänzung besteht aus einem Buchstaben:

A	Funkgerät des Einheits- bzw. Fahrzeugführers
B	Funkgerät zur besonderen Verwendung des Einheits- bzw. Fahrzeugführers
C	Funkgerät des Kraftfahrers / Maschinisten / ggf. Atemschutzüberwachung
D	1. Teileinheit (z.B. Trupp)
E	2. Teileinheit (z.B. Trupp)
F	3. Teileinheit (z.B. Trupp)

Ab dem Buchstaben G erfolgt keine feste Zuordnung.

Handsprechfunkgeräte ohne Fahrzeug- oder Funktionszuordnung erhalten grundsätzlich die in der Anlage 3 vorgesehene Kennziffer und tragen zusätzlich die Ergänzung A.

3.3 Schreibweise von Funkrufnamen

- Die Kennzahlen des Funkrufnamens werden aufgrund der besseren Lesbarkeit durch Bindestriche getrennt.
- Die Ergänzung wird durch ein Leerzeichen von der Ordnungskennzahl getrennt.

3.4 Operativ-taktische Adressen

Die Umsetzung des Funkrufnamens in die Operativ-Taktische-Adresse erfolgt entsprechend der „Richtlinie für die operativ-taktische Adresse (OPTA) im Digitalfunk BOS“ der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Die genaue Zusammensetzung und landesspezifische Regelungen sind in der Anlage 4 dargestellt.

4. Regelungen zur Sprechweise der Funkrufnamen der Feuerwehren, des Rettungsdienstes, der Hilfeleistungsorganisationen und der Regieeinheiten

4.1 Grundsätzliche Sprechweise von Funkrufnamen

Die grundsätzliche Sprechweise kommt im überörtlichen Sprechfunkverkehr ausnahmslos immer und, sofern die Notwendigkeit besteht, auch im Einsatzstellenfunk zur Anwendung. Unter überörtlichem Sprechfunkverkehr ist in diesem Zusammenhang jeglicher Sprechfunkverkehr zu verstehen, der über den begrenzten Raum einer Einsatzstelle hinausgeht.

Beispiele sind in der Anlage 5 dargestellt.

4.1.1 Grundrufname

Der Grundrufname wird immer gemäß der Anlage 1 vollständig ausgesprochen.

4.1.2 Name des Kreises/der kreisfreien Stadt

Der Name des Kreises/ der kreisfreien Stadt wird immer gemäß der Anlage 2 vollständig ausgesprochen.

4.1.3 Standortkennzahlen

- Standortkennzahlen werden immer ausgesprochen.
- Bei Standortkennzahlen werden sowohl führende Nullen als auch eine Folge von zwei Nullen nicht mitgesprochen.

4.1.4 Funktions- und Fahrzeugkennzahlen

- Funktions- und Fahrzeugkennzahlen werden immer ausgesprochen.
- Bei Funktions- und Fahrzeugkennzahlen werden führende Nullen nicht mitgesprochen.
- Bei der Kennzahl 00 für ortsfeste Funkstellen ist eine Null mitzusprechen.

4.1.5 Ordnungskennzahlen

- Ordnungskennzahlen werden immer ausgesprochen.
- Bei Ordnungskennzahlen werden führende Nullen nicht mitgesprochen.

4.1.6 Ergänzungen für Handsprechfunkgeräte

- Ergänzungen von Handsprechfunkgeräten, die Führungskräften bzw. Funktionen zugeordnet sind (Funktionskennzahl 01 bis 08) werden nicht mitgesprochen.
- Alle übrigen Ergänzungen werden gemäß dem deutschen Buchstabieralphabet immer mitgesprochen.
- Klartextbezeichnungen sind nur in der vereinfachten Sprechweise zulässig.

4.2 Vereinfachte Sprechweise von Funkrufnamen

Die vereinfachte Sprechweise darf ausschließlich im Einsatzstellenfunk verwendet werden und nur dann, wenn weiterhin eine eindeutige Unterscheidung aller beteiligten Sprechfunkbetriebsstellen gewährleistet ist. Die Einsatzleitung entscheidet über die Anwendung der vereinfachten Sprechweise.

Folgende schrittweise Vereinfachungen sind zulässig, sofern in der jeweiligen Vereinfachungsstufe die geforderte Eindeutigkeit erhalten bleibt:

1. Grundsätzliche, nicht vereinfachte Sprechweise:

Florian Nordfriesland 20 - 48 - 1 Anton

2. Weglassen der Bezeichnung des Kreises / der kreisfreien Stadt:

Florian 20 - 48 - 1 Anton

3. Weglassen des Grundrufnamens:

20 - 48 - 1 Anton

4. Weglassen der Standortkennzahl:

48 - 1 Anton

5. Folgende Klartextbezeichnungen von Führungsfunktionen ohne Fahrzeugbezug sind zulässig:

- Einsatzleitung,
- OrgL,
- LNA,
- Abschnittsleitung (mit eindeutigem Zusatz).

Folgende Klartextbezeichnungen für Einsatzkräfte sind gemäß den vorgenannten Ziffern 2. bis 4. anstelle der Ergänzung „Anton, Berta, ...“ möglich:

- Gruppenführer/in, Staffelführer/in, Truppführer/in
- Atemschutzüberwachung,
- Maschinist/in,
- Melder/in,
- Trupp 1 / Angriffstrupp,
- Trupp 2 / Wassertrupp / Sicherheitstrupp,
- Trupp 3 / Schlauchtrupp.

5. Funkrufnamen sonstiger Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

- 5.1 Für Rettungshubschrauber werden die Funkrufnamen durch die zuständige Bundesbehörde zugewiesen.
- 5.2 Für die Einheiten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk werden die Funkrufnamen durch die zuständige Bundesbehörde zugewiesen.

6. Funkrufnamen oberhalb der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte

Für die Institutionen/Dienststellen/Einrichtungen des Landes und Führungskräfte, die oberhalb der Kreisebene tätig werden, ist zur Kennzeichnung der Funkstelle der Grundrufname und anstelle des Namens des Kreises oder der kreisfreien Stadt der Zusatz „Schleswig-Holstein“ zu verwenden. Die Kennzahl für den Standort (zweistellig) wird hierbei als Kennzahl für die Organisation genutzt und zentral durch das Landespolizeiamt verwaltet und zugewiesen.

7. Funkrufnamen der Führungsorganisation des Katastrophenschutzes

Grundsätzlich werden außerhalb einer Katastrophe alle Sprechfunkbetriebsstellen mit ihren organisationseigenen Funkrufnamen angesprochen. Ausgenommen hiervon sind nur die Einsatzmittel, die keiner Organisation angehören und dadurch direkt der Katastrophenschutzbehörde zugeordnet werden.

Im Falle einer Katastrophe findet die „Richtlinie des Sachgebietes Informations- und Kommunikationswesen des Führungsstabes der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung (IuKFüStab, IuKTEL) und einer Funkrufnamensystematik für den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein“ Anwendung und bildet die Grundlage für die Funkrufnamensystematik des Katastrophenschutzes in Schleswig-Holstein.

7.1 Zusammensetzung der Funkrufnamen der Führungsebene

7.1.1 Grundrufname „Kater“

7.1.2 Name des Kreises/der kreisfreien Stadt gemäß Anlage 2

7.1.3 Teilkennzahlen

- Kennzahl 1 für den Führungsstab KatS (IuK-FüStab)
- Kennzahl 2 für die technische Einsatzleitung (IuK-TEL)
- Entsprechend örtlicher Gegebenheiten, ist es möglich zusätzliche feste Führungseinrichtungen vorzuplanen und nach ihrer Hierarchieebene mit zunehmenden Kennzahlen ab der Ziffer 3 zu nummerieren. Hierbei ist die niedrigste Kennzahl die höchste Führungseinrichtung.

Beispiel:

„Kater Dithmarschen 1“
Ortsfeste Führungseinrichtung des Katastrophenabwehrstabs im Kreisgebiet Dithmarschen

„Kater Pinneberg 3 - 16“
Abschnittsleitung als ortsfeste Führungseinrichtung des Katastrophenschutzes im Kreisgebiet Pinneberg im Rahmen der Deichverteidigung

7.2 Zusammensetzung der Funkrufnamen der Durchführungsebene (mittlere Führungsebene)

7.2.1 Die Einsatzmittel werden außerhalb einer Katastrophe mit ihren organisationseigenen Funkrufnamen angesprochen; eine Funkrufnamenänderung erfolgt nur bei einer Katastrophe nach folgender Festlegung:

7.2.2 Grundrufname „Kater“

7.2.3 Name des Kreises/der kreisfreien Stadt gemäß Anlage 2

7.2.4 Kennzahl des Aufgabenbereiches des KatS-Dienstes

Die Kennzahlen der Aufgabenbereiche des KatS-Dienstes sind in der „Richtlinie des Sachgebietes Informations- und Kommunikationswesen des Führungsstabes der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung (IuKFüStab, IuKTEL) und einer Funkrufnamensystematik für den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein“ und einer Funkrufnamensystematik für den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

7.2.5 Laufende Nummer der Führungsgruppe (zweistellig)

7.2.6 Laufende Nummer der Einsatzeinheit (zweistellig)

Beispiel:

a) „Kater Segeberg 10 - 00 - 01“

1. Einsatzeinheit des Brandschutzes im Kreis Segeberg

b) „Kater Segeberg 10 - 01“

1. Führungsgruppe des Brandschutzes im Kreis Segeberg

7.3 Zusammensetzung der Funkrufnamen der Einsatzebene

Alle Sprechfunkbetriebsstellen der Einsatzebene werden weiterhin mit ihren organisationseigenen Funkrufnamen angesprochen; eine Funkrufnamenänderung erfolgt auch bei einer Katastrophe nicht.

Anlagen

- Anlage 1: „Grundrufnamen der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“
- Anlage 2: „Bezeichnungen der Kreise und kreisfreien Städte“
- Anlage 3: „Kennzahlen für Funktionen und Fahrzeuge“
- Anlage 4: „Operativ-Taktische-Adressen“
- Anlage 5: „Beispiele für Funkrufnamen“

Inkrafttreten

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz (IV 33) des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Referenten für Grundsatzangelegenheiten des Rettungswesens (VIII 426) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

Er tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2015 in Kraft.

Es gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. August 2015.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, IV 402, wird gebeten diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und nach Ablauf von fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.

Der Bezugserlass IM/PVA 316 – 84.28 vom 12. Juli 1999 wird mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses aufgehoben.

Norbert Dieckmann